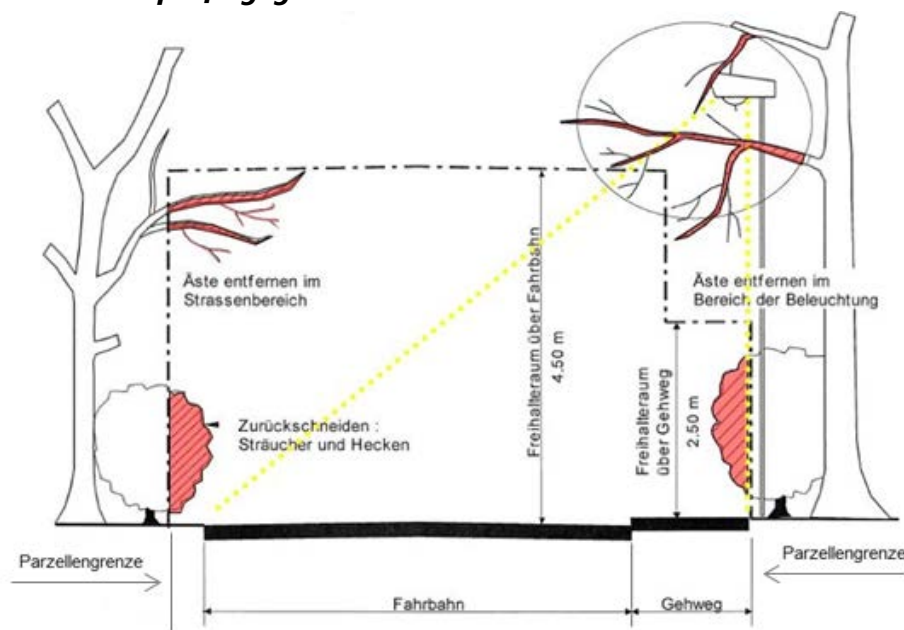


**Rückschnitt von Büschen, Hecken, Sträuchern und Bäumen**

Das Zurückschneiden von Bäumen und Büschen dient der Verkehrssicherheit. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen sind dazu verpflichtet, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassenbeziehungsweise den Wegraum ragen, laufend zurück zu schneiden. Eine ständige Kontrolle der Sichtzonen und des Lichtraumprofils ist unerlässlich, da das Wachstum der Pflanzen immer wieder unterschätzt wird und der Rückschnitt deshalb mehrmals im Jahr zu erfolgen hat.

**Freizuhaltenes Lichtraumprofil gegenüber dem Strassenraum**



**Auszug aus dem Polizeireglement der Gemeinde Therwil vom 23. März 2005**

**§ 32 Äste und Hecken**

Pflanzen und Gartenanlagen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit und das ungestörte Passieren nicht beeinträchtigen. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung und die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern muss gewährleistet sein.

An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4.50 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.50 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen und sind zurück zu schneiden.

Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft diese Massnahme auf deren Kosten vornehmen lassen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB (SGS 211, § 84).